

Bekanntmachung
der Landesdirektion Chemnitz
über die Ersatzvornahme der Sicherheitsneugründung des Zweckverbandes
Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen
Vom 14. Februar 2012

Die Landesdirektion Chemnitz hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 9. Dezember 2011, Az.: 21-2207.10/2/362 wie folgt entschieden:

1. Die Landesdirektion Chemnitz verfügt im Rahmen der Sicherheitsneugründung die Bildung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen und erlässt die in der Anlage beigefügte Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen.

2. Die Bekanntmachung dieser Verfügung und der in der Anlage beigefügten Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen erfolgt im Sächsischen Amtsblatt.

Chemnitz, den 14. Februar 2012

Landesdirektion Chemnitz
Gökelmann
Präsident

Verbandssatzung
des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen
Vom 9. Dezember 2011

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (Sicherheitsneugründungsgesetz – SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) erlässt die Landesdirektion Chemnitz im Wege der Ersatzvornahme anstelle des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen folgende Verbandssatzung:

§ 1
Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen“.
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Chemnitz.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind in der Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Wahrnehmung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsaufgaben seiner Mitglieder, insbesondere die ordnungsgemäße Vorbereitung von deren Bediensteten auf ihren Beruf und/oder die vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes abzulegende Prüfung einschließlich der Abnahme gesetzlich vorgeschriebener und anderer Prüfungen, soweit dazu nicht Kraft Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften der Freistaat Sachsen zuständig ist.
- (2) Der Zweckverband kann auch weitere Aufgaben übernehmen, wie z. B. die Beratung in Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung oder die Durchführung von Projektaufgaben.

- (3) Der Zweckverband kann auch Bedienstete von Nichtmitgliedern in deren Auftrag ausbilden, fortbilden und die gesetzlich vorgeschriebenen oder andere Prüfungen abnehmen, wenn die Kapazitäten des Zweckverbandes nicht bereits durch Inanspruchnahme seiner Mitglieder ausgeschöpft sind. Ein Anspruch der Nichtmitglieder hierauf besteht nicht.

- (4) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Satzungen zu erlassen.

§ 3
Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Verbandsmitglieder mit mehr als 100 Beschäftigten haben zwei Stimmen, mit mehr als 200 Beschäftigten haben 3 Stimmen, mit mehr als 400 Beschäftigten haben 4 Stimmen, mit mehr als 800 Beschäftigten haben 5 Stimmen, mit mehr als 1.600 Beschäftigten haben 6 Stimmen, mit mehr als 3.200 Beschäftigten haben 7 Stimmen. Für die Anzahl der Beschäftigten ist die per 30. Juni des Vorjahres an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder maßgebend. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen soweit nicht der Verbandsvorsitzende Kraft Gesetzes oder auf Grund einer Rechtsvorschrift oder eines Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Institutsleiters,
2. die Auswahl und Bestellung des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
4. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der allgemeinen Geschäftsbedingungen,
6. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Honorarordnung,
7. die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Mitglieder, die Auflösung des Zweckverbandes;
8. die Übernahme weiterer Aufgaben;
9. die Bestellung und Abberufung des Institutsleiters;
10. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

§ 5

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie ist jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung muss durch den Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich erfolgen. Sie muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung enthalten, dabei sind die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Sie muss den Verbandsmitgliedern spätestens sieben Arbeitstage vor der Verbandsversammlung zugehen. Die Einladung zur Verbandsversammlung einschließlich Tagesordnung ist rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben, es sei denn es handelt sich um Eilfälle nach Abs. 3.

(3) In Eilfällen kann der Verbandsvorsitzende ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. In der Einladung ist auf die Eilbedürftigkeit der Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die mindestens ein Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung auf sich vereinigen, die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter insgesamt mindestens die Hälfte der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung auf sich vereinen. Ist dies nicht der Fall, so ist erneut zu einer Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten ist; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gelten ein Antrag oder eine Vorlage als abgelehnt.

(7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie muss insbesondere den Namen des Verbandsvorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Abstimmung gewählt; sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer des Amtes. Das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters endet mit dem Ausscheiden ihrer Körperschaft aus der Verbandsversammlung. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er ist Leiter der Verbandsversammlung, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.

(3) In dringenden Fällen, deren Erledigung auch nicht in einer nach § 5 Abs. 3 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung, mitzuteilen.

(4) Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Zweckverband nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 52 Abs. 2 Sätze 4 und 5 SächsGemO.

(5) Der Verbandsvorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
2. zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen, Sitzungen zu leiten und den ordnungsgemäßen Vollzug der Beschlüsse zu überwachen,
3. die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse sowie die Tätigkeit des Institutsleiters zu überwachen und gegebenenfalls von seinem Widerspruchsrecht nach Abs. 4 Gebrauch zu machen.

§ 7 Hauptamtliche Bedienstete

(1) Der Zweckverband setzt einen Geschäftsführer ein, der den Titel „Institutsleiter“ führt.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband weitere hauptamtliche Bedienstete einstellen. Die Einstellung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 8 Institutsleiter

(1) Der Institutsleiter wird von der Versammlung bestellt.

(2) Der Institutsleiter führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes, soweit gesetzlich und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist oder sich diese der Verbandsvorsitzende nicht vorbehalten hat. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung,
2. der Vollzug der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden und der Versammlung,
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten laufenden Aufwendungen und Erträge,
4. die Verfügung über die im Liquiditätsplan veranschlagten Mittel,
5. die Berufung der Mitglieder des verwaltenden Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,
6. Vorschläge zur Einstellung von hauptamtlichen Bediensteten zu unterbreiten,
7. Erstellung des Studienprogrammes,
8. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan aufzustellen,
9. den Jahresabschluss aufzustellen,
10. die fachliche und persönliche Weisungsbefugnis gegenüber allen unterstellten Bediensteten.

(3) Der Institutsleiter vertritt im Rahmen seiner Aufgaben unter der Bezeichnung „Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen – Institutsleiter“ den Verband.

(4) Der Institutsleiter hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.

(5) Der Institutsleiter nimmt beratend an den Sitzungen der Versammlung teil.

§ 9 Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht werden durch eine(n) gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 bestimmte(n) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Wirtschaftsprüfer geprüft.

(4) Der Zweckverband hat keine Absicht der Gewinnerzielung; er soll kostendeckend arbeiten.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfs

Zur Deckung der voraussichtlichen Kosten des Zweckverbandes werden von den Verbandsmitgliedern, die Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, Entgelte erhoben. Der Zweckverband ist berechtigt, wenn im Erfolgsplan die Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge die Kosten des laufenden Wirtschaftsjahres nicht decken, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern zu erheben. Die Umlage wird nur in Höhe des eingetretenen Verlustes erhoben. Bemessungsgrundlage ist die per 30. Juni des Verlustjahres an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder. Die Umlage ist von den Mitgliedern in einem Betrag bis zu dem auf dem Bescheid angegebenen Fälligkeitsdatum zu begleichen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang am Sitz des Zweckverbandes.

§ 12 Satzungsänderung

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung in Kraft, sofern die Satzung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Beitritte, Ausscheiden von einzelnen Verbandsmitgliedern

(1) Der Beschluss über den Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der Versammlung.

(2) Ein Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband ausscheiden, soweit nicht Gründe des öffentlichen Wohls dagegensprechen. Das Ausscheiden ist bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des übernächsten Kalenderjahres zu beantragen.

(3) Der Beschluss über das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Versammlung.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, haftet es dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Zweckverbandes, die bis zum Bilanzstichtag vor dem Wirksamwerden seines Ausscheidens entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels (§ 10). Der Haftungsbetrag wird nach Vorliegen der Feststellung des Jahresabschlusses

(§ 4 Abs. 4 Nr. 1) berechnet und von der Verbandsversammlung durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt; der Haftungsbetrag entsteht mit der schriftlichen Mitteilung an das ausscheidende Verbandsmitglied und wird drei Monate nach Beschlussfassung zur Zahlung fällig.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen, insbesondere auf eine anteilmäßige Herausgabe bzw. finanzielle Abgeltung besteht nicht. Bereits erbrachte Umlagen gemäß § 10 sind nicht rückforderbar.

(6) Der Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes oder das Ausscheiden eines einzelnen Verbandsmitgliedes bedarf zusätzlich einer Änderung der Verbandssatzung nach § 12 i. V. m. § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 Nr. 4. Beim Ausscheiden ist die Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich (§ 62 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG). Der Beitritt eines neuen Mitglieds und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes erfordern wegen der damit verbundenen Änderung der Verbandssatzung (§ 1 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1) die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 SächsKomZG).

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung und der Genehmigung durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder nach Maßgabe des Umlageschlüssels (§ 10) über.

(3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hin-

auswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Verbandsmitglieder haben sich an deren Aufwand gemäß Absatz 2 zu beteiligen.

(4) Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist eine Regelung über die weitere Verwendung der hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes zu treffen.

(5) Zeigen sich nach der Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Folgekosten, so sind auch sie gemeinsam von den bisherigen Verbandsmitgliedern zu tragen. Die Verbandsmitglieder haben sich gemäß Abs. 2 zu beteiligen.

(6) Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der durch diese Vereinbarung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung entstehende Zweckverband ist Rechtsnachfolger des bisherigen Zweckverbandes (§ 6 Abs. 1 SiGrG). Er tritt in die Rechte und Pflichten ein, die im Namen des bisherigen Zweckverbandes begründet worden sind, einschließlich der bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse.

Chemnitz, den 9. Dezember 2011

Prof. Sponer
Abteilungsleiter
Landesdirektion Chemnitz

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen

Gemeinde Amtsberg	Stadt Annaberg-Buchholz	Stadt Schöneck
Gemeinde Bernsbach	Stadt Augustusburg	Stadt Schwarzenberg
Gemeinde Burkhardtsdorf	Stadt Chemnitz	Stadt Stollberg
Gemeinde Callenberg	Stadt Ehrenfriedersdorf	Stadt Thalheim
Gemeinde Ellefeld	Stadt Eibenstock	Stadt Treuen
Gemeinde Eppendorf	Stadt Flöha	Stadt Zschopau
Gemeinde Gornau	Stadt Frankenberg	Stadt Zwickau
Gemeinde Heinsdorfergrund	Stadt Frauenstein	Stadt Zwönitz
Gemeinde Hohndorf	Stadt Grünhain-Beierfeld	
Gemeinde Jahnsdorf	Stadt Hainichen	Erzgebirgskreis
Gemeinde Lichtenau	Stadt Hartenstein	Landkreis Zwickau
Gemeinde Lichtentanne	Stadt Lengenfeld	
Gemeinde Neumark	Stadt Lößnitz	Verwaltungsverband Jägerswald
Gemeinde Raschau-Markersbach	Stadt Lugau	
Gemeinde Reinsdorf	Stadt Lunzenau	
Gemeinde Schönheide	Stadt Markneukirchen	
Gemeinde Sehmatal	Stadt Meerane	
Gemeinde Stützengrün	Stadt Mylau	
Gemeinde Wechselburg	Stadt Penig	
Gemeinde Weischlitz	Stadt Plauen	
Gemeinde Zschorlau	Stadt Reichenbach	

Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen
Vom 19. Juni 2012

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 7. Juni 2012 (Az. 21-2207.10/4/5) auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) geändert worden ist, die von der Verbandsversammlung am 26. März 2012 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen vom 26. März 2012 genehmigt.

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 19. Juni 2012

Landesdirektion Sachsen
Drossel
Unterabteilungsleiterin

Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen
Vom 26. März 2012

Auf Grund von § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 Nr. 4 in Verbindung mit § 12 und § 13 (6) der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in ihrer Sitzung am 26. März 2012 die Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in der Fassung vom 9. Dezember 2011 wie folgt zu ändern:

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

Anlage1 wird wie folgt neu gefasst:

Gemeinde Amtsberg	Stadt Annaberg-Buchholz	Stadt Schöneck
Gemeinde Bernsbach	Stadt Augustusburg	Stadt Schwarzenberg
Gemeinde Burkhardtsdorf	Stadt Chemnitz	Stadt Stollberg
Gemeinde Callenberg	Stadt Ehrenfriedersdorf	Stadt Thalheim
Gemeinde Ellefeld	Stadt Eibenstock	Stadt Treuen
Gemeinde Eppendorf	Stadt Flöha	Stadt Zschopau
Gemeinde Gornau	Stadt Frankenberg	Stadt Zwickau
Gemeinde Heinsdorfergrund	Stadt Frauenstein	Stadt Zwönitz
Gemeinde Hohndorf	Stadt Grünhain-Beierfeld	
Gemeinde Jahnsdorf/Erzgebirge	Stadt Hainichen	
Gemeinde Lichtenau	Stadt Hartenstein	Erzgebirgskreis
Gemeinde Lichtentanne	Stadt Lauter	Landkreis Zwickau
Gemeinde Mochau	Stadt Lengenfeld	
Gemeinde Neumark	Stadt Lößnitz	
Gemeinde Raschau-Markersbach	Stadt Lugau	Verwaltungsverband Jägerswald
Gemeinde Reinsdorf	Stadt Lunzenau	
Gemeinde Schönheide	Stadt Markneukirchen	
Gemeinde Sehmatal	Stadt Meerane	
Gemeinde Stützensgrün	Stadt Mylau	
Gemeinde Wechselburg	Stadt Penig	
Gemeinde Weischlitz	Stadt Plauen	
Gemeinde Zschorlau	Stadt Reichenbach	

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 26. März 2012

**Zweckverband Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Südsachsen
Vogler
Verbandsvorsitzende**

Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Aufhebung der Sammelstiftung für Hilfsbedürftige, Schüler und Kulturpflege
Vom 19. Juni 2012

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 7. Mai 2012 den Beschluss des Stadtrates der Stadt Oederan vom 29. März 2012 zur Aufhebung (Auflösung) der „Sammelstiftung für Hilfsbedürftige, Schüler und Kulturpflege“ mit Sitz in Oederan genehmigt. Die Stiftung hört damit auf zu bestehen.

Chemnitz, den 19. Juni 2012

Landesdirektion Sachsen
Drossel
Unterabteilungsleiterin

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung

des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen

Vom 10. Oktober 2012

Auf Grund von § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 Nr. 4 in Verbindung mit § 12 und § 13 Abs. 6 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in ihrer Sitzung am 10.10.2012 die Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in der zuletzt geänderten Fassung vom 26. März 2012 wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gemeinde Amtsberg	Stadt Annaberg-Buchholz	Stadt Rodewisch
Gemeinde Bernsbach	Stadt Augustusburg	Stadt Schöneck
Gemeinde Burkhardtswald	Stadt Chemnitz	Stadt Schwarzenberg
Gemeinde Callenberg	Stadt Ehrenfriedersdorf	Stadt Stollberg
Gemeinde Elfeld	Stadt Eibenstock	Stadt Thalheim
Gemeinde Eppendorf	Stadt Flöha	Stadt Treuen
Gemeinde Gornau	Stadt Frankenberg	Stadt Zschopau
Gemeinde Heinsdorfergrund	Stadt Frauenstein	Stadt Zwickau
Gemeinde Hohndorf	Stadt Grünhain-Beierfeld	Stadt Zwönitz
Gemeinde Jahnsdorf/Erzgebirge	Stadt Hainichen	
Gemeinde Lichtenau	Stadt Hartenstein	Erzgebirgskreis
Gemeinde Lichtentanne	Stadt Lauter	Landkreis Zwickau
Gemeinde Mochau	Stadt Lengenfeld	
Gemeinde Neumark	Stadt Lößnitz	
Gemeinde Raschau-Markersbach	Stadt Lugau	Verwaltungsverband Jägerswald
Gemeinde Reinsdorf	Stadt Lunzenau	
Gemeinde Schönheide	Stadt Markneukirchen	
Gemeinde Sehmatal	Stadt Meerane	
Gemeinde Stützengrün	Stadt Mylau	
Gemeinde Wechselburg	Stadt Penig	
Gemeinde Weischlitz	Stadt Plauen	
Gemeinde Zschorlau	Stadt Reichenbach	

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 10. Oktober 2012

**Zweckverband Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Südsachsen**
Vogler
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Südsachsen
Vom 15. Mai 2013

Auf Grund von § 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), in Verbindung mit § 12 und § 13 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 9. Dezember 2011 (SächsABl. S. 253), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1398), beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in ihrer Sitzung am 15. Mai 2013 folgende Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

1. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gemeinde Amtsberg	Stadt Annaberg-Buchholz	Stadt Rodewisch
Gemeinde Burkhardtsdorf	Stadt Augustusburg	Stadt Schöneck
Gemeinde Callenberg	Stadt Chemnitz	Stadt Schwarzenberg
Gemeinde Ellefeld	Stadt Ehrenfriedersdorf	Stadt Stollberg
Gemeinde Eppendorf	Stadt Eibenstock	Stadt Thalheim
Gemeinde Gornau	Stadt Flöha	Stadt Treuen
Gemeinde Heinsdorfergrund	Stadt Frankenberg	Stadt Zschopau
Gemeinde Hohndorf	Stadt Frauenstein	Stadt Zwickau
Gemeinde Jahnsdorf/Erzgebirge	Stadt Grünhain-Beierfeld	Stadt Zwönitz
Gemeinde Lichtenau	Stadt Hainichen	
Gemeinde Lichtentanne	Stadt Hartenstein	Erzgebirgskreis
Gemeinde Mochau	Stadt Lauter-Bernsbach	Landkreis Zwickau
Gemeinde Neumark	Stadt Lengenfeld	
Gemeinde Raschau-Markersbach	Stadt Lößnitz	
Gemeinde Reinsdorf	Stadt Lugau	Verwaltungsverband Jägerswald
Gemeinde Schönheide	Stadt Lunzenau	
Gemeinde Sehmatal	Stadt Markneukirchen	
Gemeinde Stützengrün	Stadt Meerane	
Gemeinde Wechselburg	Stadt Mylau	
Gemeinde Weischlitz	Stadt Penig	
Gemeinde Zschorlau	Stadt Plauen	
	Stadt Reichenbach	

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Stundung, Niederschlagung und Erlass fälliger Ansprüche
Fällige Ansprüche können gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden:

- vom Institutsleiter bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €
- vom Verbandsvorsitzenden ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
- von der Versammlung ab einer Wertgrenze von 10.000,01 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 15. Mai 2013

**Zweckverband Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Südsachsen
Vogler
Verbandsvorsitzende**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 SächsKomZG widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde/dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Frege-Stiftung“ Vom 30. Mai 2013

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 15. Mai 2013 ist die von Herrn Dr. Michael C. Frege und Frau Eva-Maria Frege mit Stiftungsgeschäft vom 20. März 2013 errichtete „Frege-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Leipzig entstanden. Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung und Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes zwecks Verwendung für

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- b) die Förderung der Religion;
- c) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- d) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- e) die Förderung von Kunst und Kultur;
- f) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- g) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- h) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- i) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

- j) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Behinderte;
- k) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- l) die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- m) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- n) die Förderung des Sports;
- o) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- p) die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkes, des Modellflugs und des Hundesports;
- q) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

Leipzig, den 30. Mai 2013

**Landesdirektion Sachsen
Reichelt
Unterabteilungsleiterin**

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen

vom 10. Mai 2017

Auf Grund von § 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 und § 13 Abs. 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen vom 9. Dezember 2011 (SächsABl. S. 253), geändert durch Satzungen vom 26. März 2012 (SächsABl. S. 815), vom 10. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1398) und vom 15. Mai 2013 (SächsABl. S. 603), beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in ihrer Sitzung am 10. Mai 2017 die Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in der zuletzt geänderten Fassung vom 15. Mai 2013 wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gemeinde Amtsberg	Stadt Annaberg-Buchholz	Stadt Rodewisch
Gemeinde Burkhardtsdorf	Stadt Augustusburg	Stadt Schöneck
Gemeinde Callenberg	Stadt Chemnitz	Stadt Schwarzenberg
Gemeinde Ellefeld	Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau	Stadt Stollberg
Gemeinde Eppendorf	Stadt Ehrenfriedersdorf	Stadt Thalheim
Gemeinde Gornau	Stadt Eibenstock	Stadt Treuen
Gemeinde Heinsdorfergrund	Stadt Flöha	Stadt Zschopau
Gemeinde Hohndorf	Stadt Frankenberg	Stadt Zwickau
Gemeinde Jahnsdorf/Erzgebirge	Stadt Frauenstein	Stadt Zwönitz
Gemeinde Lichtenau	Stadt Grünhain-Beierfeld	
Gemeinde Lichtentanne	Stadt Hainichen	Landkreis Erzgebirgskreis
Gemeinde Neumark	Stadt Hartenstein	Landkreis Zwickau
Gemeinde Raschau-Markersbach	Stadt Lauter-Bernsbach	
Gemeinde Reinsdorf	Stadt Lengenfeld	Verwaltungsverband Jägerswald
Gemeinde Schönheide	Stadt Lößnitz	
Gemeinde Sehmatal	Stadt Lugau	
Gemeinde Stützengrün	Stadt Lunzenau	
Gemeinde Wechselburg	Stadt Markneukirchen	
Gemeinde Weischlitz	Stadt Meerane	
Gemeinde Zschorlau	Stadt Penig	
	Stadt Plauen	
	Stadt Reichenbach im Vogtland	

2. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.“

(3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Verbandsmitglieder mit mehr als 100 Beschäftigten haben zwei Stimmen, mit mehr als 200 Beschäftigten haben 3 Stimmen, mit mehr als 400 Beschäftigten haben 4 Stim-

men, mit mehr als 800 Beschäftigten haben 5 Stimmen, mit mehr als 1.600 Beschäftigten haben 6 Stimmen, mit mehr als 3.200 Beschäftigten haben 7 Stimmen. Für die Anzahl der Beschäftigten ist die per 30. Juni des Vorjahres an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder maßgebend. Für die Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau wird eine Zahl von 15 Beschäftigten festgeschrieben. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.“

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es Verbandsvertreter, die mindestens ein Fünftel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung auf sich vereinigen, unter der Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform.“

4. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8
Institutsleiter

Der Institutsleiter wird von der Verbandsversammlung bestellt. Der Institutsleiter unterstützt den Verbandsvorsitzenden und nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.“

5. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10
Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seiner voraussichtlichen Kosten Entgelte auf der Grundlage seiner Entgeltordnungen. Der Zweckverband ist berechtigt, wenn im Erfolgsplan die Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge die Kosten des laufenden Wirtschaftsjahres nicht decken, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern zu erheben. Bemessungsgrundlage ist die per 30. Juni des Vorjahres an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder. Für die Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau wird eine Zahl von 15 Beschäftigten festgeschrieben. Die Umlage ist von den Mitgliedern in einem Betrag bis zu dem auf dem Bescheid angegebenen Fälligkeitsdatum zu begleichen.“

6. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Beschluss über das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.“

7. § 13 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf einer Änderung der Verbandssatzung nach § 12 i. V. m. § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 Nr. 4.“

8. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14
Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haften die Verbandsmitglieder nach nachfolgender Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die per 30. Juni des Vorjahres an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder. Für die Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau wird eine Zahl von 15 Beschäftigten festgeschrieben.

(3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(4) Nach Abzug aller Verbindlichkeiten des Zweckverbandes wird das verbleibende Verbandsvermögen im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder nach nachfolgender Bemessungsgrundlage verteilt. Bemessungsgrundlage ist die per 30. Juni des Vorjahres an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder. Für die Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau wird eine Zahl von 15 Beschäftigten festgeschrieben.

(5) Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist eine Regelung über die weitere Verwendung der hauptamtlichen Bediensteten des Zweckverbandes zu treffen.

(6) Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 10.05.2017

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen
Kunzmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde/dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen

vom 1. November 2017

Auf Grund von § 61 Abs. 1 i. V. m. § 26 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen vom 9. Dezember 2011 (SächsABl. S. 253), geändert durch Satzungen vom 26. März 2012 (SächsABl. S. 815), vom 10. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1398), vom 15. Mai 2013 (SächsABl. S. 603) und vom 10. Mai 2017 (SächsABl. S. 871), beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in ihrer Sitzung am 1. November 2017 die Verbandssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen in der zuletzt geänderten Fassung vom 10. Mai 2017 wie folgt zu ändern:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

Nach § 10a wird § 10b eingefügt:

„§ 10b
Beteiligung am Eigenkapital

Bemessungsgrundlage für die Beteiligung am Eigenkapital des Zweckverbandes ist die per 30. Juni des Vorjahres an das Statistische Landesamt Sachsen gemeldete Zahl der Beschäftigten der einzelnen Verbandsmitglieder. Für die Stadt Döbeln für die Ortschaft Mochau wird eine Zahl von 15 Beschäftigten festgeschrieben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den 01.11.2017

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen
Kunzmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde/Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.